



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Barbara Fuchs, Stephanie Schuhknecht, Maximilian Deisenhofer, Christian Zwanziger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Soforthilfeprogramm für Solo-Selbständige sowie Klein- und Kleinunternehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird angesichts der COVID-19 Pandemie aufgefordert, folgende Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um Solo-Selbständige sowie Klein- und Kleinunternehmen zu stützen, deren Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren:

- Solo-Selbständige und Kleinst- bzw. Kleinunternehmerinnen und -unternehmer können rückwirkend ab Anfang März 2020 Kosten des privaten Lebensunterhalts in Höhe von 1.180 Euro pro Monat als Unternehmerlohn geltend machen.
- Die Mittelvergabe wird nicht an eine Versicherung in der Künstlersozialversicherung (KSK) gebunden. Solo-Selbständige und Kleinst- bzw. Kleinunternehmerinnen und -unternehmer sind antragsberechtigt, wenn mit der Selbständigkeit, für die der Antrag gestellt wird, mindestens ein Drittel des Nettoeinkommens erwirtschaftet wird. Hierbei wird für die Bemessung der Jahresdurchschnitt 2019 zugrunde gelegt.
- Die gewährten Finanzhilfen werden unmittelbar auf das Konto der Zuschussempfänger überwiesen und die Antragsbearbeitung wird innerhalb weniger Werktage vollzogen.
- Für Corona-Hilfen, die zur Deckung entstehender Betriebskosten gewährt werden, gilt als Leitkriterium der Umsatzrückgang und nicht der Liquiditätsengpass.

### **Begründung:**

Sehr viele Beschäftigte im Bereich Kultur, Kreativwirtschaft, Tourismus und Journalismus arbeiteten bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie unter prekären Bedingungen. Dieses strukturelle Problem wird durch die akuten Einnahmeausfälle und die daraus jetzt resultierende existenzbedrohende Situation vieler Freier, Solo-Selbständiger und Klein- und Kleinunternehmen noch deutlicher.

Die Entscheidung der Staatsregierung, sich aus dem bayerischen Corona-Soforthilfeprogramm für Solo-Selbständige und Unternehmen bis zehn Angestellten zu verabschieden, bedauern wir daher sehr. Wir begrüßen die in der Regierungserklärung vom 20.04.2020 angekündigten Maßnahmen als ersten Schritt. Betroffen vom Aus der Landeshilfen sind in Bayern jedoch nicht nur 30 000 in der Künstlersozialkasse Versicherte. Sondern beispielsweise auch bildende oder darstellende Künstlerinnen und Künstler, Kunst- und Theaterpädagoginnen und -pädagogen, DJs, VJs, Autorinnen und Autoren,

freie Kulturvermittlerinnen und -vermittler, Musikerinnen und Musiker, Kreativschaffende, Designerinnen und Designer, Miniselbständige in der Film- und Musikwirtschaft, Übersetzerinnen und Übersetzer, Schauspielerinnen und Schauspieler, hinter den Kulissen tätige Freischaffende und selbst die als systemrelevant eingestufte Berufsgruppe der Journalistinnen und Journalisten, die nicht KSK-Versicherte sind. Auch im Bereich Tourismus fürchten Freiberuflerinnen und Freiberufler und Solo-Selbständige wie beispielsweise Berg- und Skiführerinnen und -führer, Natur- und Gästeführerinnen und -führer, Erlebnispädagoginnen und -pädagogen oder eigenständige Reisevermittlerinnen und -vermittler um ihre Existenz. Aufgrund der andauernden Veranstaltungsverbote, der Reisebeschränkungen und des Einbruchs der Werbeerlöse in der Medienbranche ist davon auszugehen, dass gerade diese Berufsgruppen noch besonders lange unter den Auswirkungen von COVID-19 leiden werden.

Andere Bundesländer hingegen, wie beispielsweise Baden-Württemberg, haben sich entschieden, ein Soforthilfeprogramm aufzulegen, das die Arbeitsbedingungen Solo-Selbständiger und Kleinst- und Kleinunternehmerinnen und -unternehmer berücksichtigt und deren Existenz sichert. Dieses Programm sieht neben einem einmaligen Zuschuss vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts in Höhe von 1.180 Euro pro Monat geltend gemacht werden können. 1.180 Euro entspricht dem aktuellen pfändungsfreien Existenzminimum in Deutschland und sollte auch in Bayern in dieser Höhe ausbezahlt werden.

Darüber hinaus darf bei der Gewährung der Soforthilfen gutes Wirtschaften nicht bestraft werden. Statt Liquiditätsengpässe zur Bedingung für Soforthilfen zu machen, muss der Umsatzrückgang im Vergleich zu 2019 zum Leitkriterium für Corona-Hilfen gemacht werden. Dies muss in den Richtlinien klar kommuniziert werden. Gerade im Bereich der Freien, Solo-Selbständigen und Kleinst- und Kleinunternehmen aus oben genannten Bereichen ist es in regulären Zeiten bereits schwer, Rücklagen zu bilden. Dass diese Rücklagen nun aufgelöst werden sollen, bevor Hilfen in Anspruch genommen werden können, gefährdet die wirtschaftliche Zukunft der Freien, Solo-Selbständigen und Kleinst- und Kleinunternehmen. Denn dies führt dazu, dass den Betroffenen das finanzielle Fundament entzogen wird, das sie dringend benötigen, um nach Ende der Corona-Krise sich wieder etwas aufzubauen und die Kultur, die Kreativ- und die Medienwirtschaft in Bayern weiterhin florieren zu lassen.